

Besondere Bedingungen

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen führt eine Submission für Saatgut durch. Der Bieter erkennt mit der Abgabe seines schriftlichen Gebotes ausdrücklich die besonderen Bedingungen der Submission an. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Bieter sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Arnsberg
3. Die Einheit, auf die geboten wird, ist: Gramm
4. Zur Inaugenscheinnahme des Umfangs sowie der Beschaffenheit und Qualität des Saatguts können Termine vereinbart werden. Ansprechpartner hierzu sind:
Herr Johannes Jesch und Frau Leonore Gärtner telefonisch zu erreichen unter:
02931/7866-418, mobil: 0151/52730987.
5. Die Gebote sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, der die Aufschrift trägt: „Gebote für die Saatgut-Submission, Arnsberg, 13.04.2017“. Die Gebote dürfen keine Einschränkungen oder Bedingungen enthalten.
Es ist nicht zulässig, Gebote unter der Bedingung abzugeben, dass sie ungültig sein sollen, wenn ein Gebot auf eine andere Saatgutpartie nicht den Zuschlag erhält.
Gebote können bis zur spätesten Angebotsabgabe nur schriftlich widerrufen werden. Die Änderung eines Gebotes gilt als neues Gebot. Ein zusammenfassend für mehrere oder alle Verkaufslöse abgegebenes Gebot gilt als für jedes einzelne Verkaufslös abgegeben.
6. Die Gebote müssen sich auf die Position (erste Spalte) laut Submissionsliste beziehen. Marktübliche Teilmengen aus den Partien wurden gebildet, eine weitere Aufteilung ist ausgeschlossen. Die Angebote gelten freibleibend und nur solange der Vorrat reicht. Irrtum bleibt vorbehalten.
7. Späteste Angebotsabgabe ist am 13.04.2017 um 10:00 Uhr in Obereimer 13, 59821 Arnsberg.
8. Der Zuschlag wird dem Meistbietenden erteilt, wenn das Gebot angemessen erscheint. Bei Zweifeln über das Meistgebot entscheidet der Verkaufsleiter endgültig. Wald und Holz NRW behält sich vor, den Zuschlag nicht zu erteilen, wenn das Höchstgebot nicht angemessen erscheint. Die Benachrichtigung über den Zuschlag erfolgt schriftlich an den Bieter, der den Zuschlag erhalten hat.
9. Die Bindefrist an das abgegebene Gebot beträgt 14 Tage. Die Zuschlagsfrist beträgt 5 Werktage nach Submissionsende.
10. Der Gefahrenübergang (jeglicher Verlust, Verschlechterung, zufälliger Untergang und Wertminderung) erfolgt mit der Erteilung des Zuschlags. Der Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Für Verzögerungen und Verschlechterungen auf dem Post- oder Speditionswege, sowie durch Temperatureinflüsse oder durch andere Umstände hervorgerufene Schäden haftet das Land nicht. Für das Auflaufen des gelieferten Saatgutes

Submission für Saatgut

wird keine Garantie übernommen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann eine Paketversicherung abgeschlossen werden.

11. Alle Preise gelten in Euro. Zusätzlich zum zugeschlagenen Gebotsbetrag werden die Verpackungs- und Versandkosten erhoben und die gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Gebote werden daher als Netto-Gebot abgegeben.
12. Das Verpackungsmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen.
13. Die Zahlungsfristen von 21 Tagen gelten ab dem Zeitpunkt des Rechnungsdatums. Skonto wird nicht gewährt.
14. Der Verkaufsleiter behält sich vor, einen Nachweis über Zahlungsfähigkeit von Bietern zu fordern, wenn daran Zweifel bestehen. Dies gilt auch für Käufer, die wiederholt in erheblichen Zahlungsverzug geraten sind.
15. Die Abgabe des Saatguts darf nur nach vollständiger Bezahlung erfolgen.
16. Ersatzansprüche des Bieters für finanzielle Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
17. Mängelrügen: Bei Eingang des Saatgutes sind Mängel dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Die Mängel sind genau anzugeben. Bei begründeter Beanstandung wird die Ware innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Mängelrüge beim Verkäufer zurückgenommen, falls nicht eine gütliche Einigung über Preisminderung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz erzielt werden kann.
18. Im Falle eines unberechtigten Vertragsrücktritts nach Zuschlagserteilung ist Wald und Holz NRW berechtigt, nach Wahl entweder die Erfüllung des Vertrages oder aber Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. In letzterem Falle steht Wald und Holz NRW eine Stornogebühr von 10 % des Bruttoauftragswertes als Mindestschadenersatz, vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren, tatsächlich nachweisbar entstandenen Schadens, zu. Dem Bieter steht der Nachweis eines geringeren Schadens offen.
19. Auf Verkäufe dieser Submission findet deutsches Recht und deutsche Amtssprache Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG*) findet keine Anwendung.
*CISG: United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods.
Des Weiteren wird für diese Submission die deutsche Gerichtsbarkeit und als Gerichtsstand Arnsberg vereinbart.

Die Angaben sind ohne Gewähr.

Stand: 27.03.2017